



## **Bericht der BPK zur Vorlage Genereller Entwässerungsplan (GEP)**

### **Grundlagen: Vorlagen 03/138 und 96/10**

#### **1. Ausgangslage:**

1.1. Das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 18. April 1994 verlangt von allen Gemeinden bis 2005 einen Generellen Entwässerungsplan GEP. Mit der Vorlage 96/10 genehmigte der Einwohnerrat 1996 zwei Kredite von CHF 310'000 und von CHF 100'000 zur Erarbeitung eines Generellen Entwässerungsplanes und für ergänzende Untersuchungen der bestehenden Kanalisationsleitungen.

Aus damaliger Sicht wurde mit einem Zeitrahmen von rund 3 Jahren für das Erstellen des GEP gerechnet. Die Bearbeitung war aber komplexer und aufwändiger als angenommen. Neue Gesetzesbestimmungen, aber auch neue Erkenntnisse, führten zu Mehrarbeiten, welche weder im Zeitrahmen noch im Voranschlag vorgesehen waren. Die Kosten des GEP werden sich deshalb um ca. 10 % erhöhen. Ein Teil der Mehrkosten ist allerdings Index bedingt. Erfreulicherweise wurde eine Bundes-subvention von CHF 160'000 zugesichert, welche nach Genehmigung des GEP durch den Regierungsrat geltend gemacht werden kann.

1.2. Mit der Vorlage 03/138 präsentiert der Stadtrat das Resultat dieser Arbeiten. Der Generelle Entwässerungsplan GEP enthält alle wesentlichen Massnahmen und Aufgaben, welche für die Projektierung und den Unterhalt der kommunalen Entwässerungssysteme erforderlich sind und er dient als rechtliche Grundlage für zukünftige Projekte der Siedlungsentwässerung. Die Vorlage 03/138 informiert detailliert und in knapper Form über die Zielsetzungen des GEP; sie macht klare Aussagen zur bestehenden Situation und der daraus resultierenden Massnahmen und Kosten.

#### **2. Beratung der BPK:**

##### **2.1. Technische Details:**

Die Kommission liess sich durch Lutz Beck, Leiter Abwasser, eingehend über die technischen Aspekte des GEP informieren. Die Mitglieder der BPK waren beeindruckt vom umfangreichen Planmaterial und der dazugehörigen Dokumentation,

welche die aktuelle wie auch die künftige Entwässerung für das ganze Siedlungsgebiet aufzeigt und die kritischen Situationen hervorhebt.

Ziel des GEP ist in erster Linie die Vermeidung von Abwasser und die Rückführung von Sauberwasser in die natürlichen Kreisläufe. Sauberwasser, welches hauptsächlich als Regenwasser anfällt, soll wenn immer möglich versickern oder in Bäche eingeleitet werden. Nur wenn geologische Gegebenheiten das Versickern verunmöglichen (Hangneigung, Rutschgebiete, Lehmböden), wird das Trennsystem mit 2 Leitungen angewendet.

Alle Detailinformationen finden sich in der Vorlage 03/138. Die BPK verzichtet darauf, diese nochmals aufzuführen.

## 2.2. Die finanziellen Konsequenzen:

Martin Hofer, Leiter Stadtbauamt, informierte über die Kosten und deren Finanzierung. Die neue Entwässerungsphilosophie, welche sich hauptsächlich auf Versickern und Retention stützt und moderne Technologien wie das "Re-lining" bestehender Leitungen reduzieren die Gesamtkosten des GEP. Über einen Planungshorizont von 20 Jahren wird mit Kosten von 23.50 Mio. gerechnet, was im Mittel der Jahre Investitionen von rund 1.20 Mio. erfordert.

Der Zustandsbericht der Kanalisation belegt, dass rund 25 % des Leitungsnetzes in den nächsten 5 bis 10 Jahren saniert werden muss. Davon werden 2 % als sehr dringend und 4 % als dringend (1 – 2 Jahre) bezeichnet. Damit besteht in den ersten Jahren der Planungsperiode ein überdurchschnittlicher Werterhaltungsbedarf.

Die Abwasserkasse verfügt über Eigenmittel von 3.0 Mio. und Reserven aus Vorauszahlungen (Anschlussgebühren) von rund 5.50 Mio. Die Einnahmen aus Anschlussgebühren betragen jährlich rund 0.80 Mio. und es darf auch in Zukunft mit Einnahmen in dieser Höhe gerechnet werden. Die Kommission hat sich eingehend mit der Kostenfrage auseinandergesetzt und kommt zum Schluss, dass die vom Stadtrat vorgeschlagene Finanzierung durch Entnahmen aus diesen Reserven und Eigenmitteln sowie durch die jährlichen Einnahmen über einen Zeitraum von 10 bis 20 Jahren gesichert ist.

Noch nicht bekannt sind die finanziellen Konsequenzen des neuen Gewässerschutzgesetzes, welches im Juni 2003 durch den Landrat verabschiedet wurde und vom Volk noch gutgeheissen werden muss. Das neue Gesetz wird zu einer Neustrukturierung der Gebühren und der Einnahmen führen. Es ist davon auszugehen, dass zum Beispiel das Einleiten von sauberem Wasser in Misch- und Trennsysteme kostenpflichtig wird.

### 2.3. Entwässerung privater Liegenschaften:

In Quartieren mit vorgeschriebenem Trennsystem sollen vorerst nur die Strassenflächen, welche rund 50 % des anfallenden Sauberwassers liefern, getrennt erfasst werden. Für private Liegenschaften wird die Trennung erst bei Um- und Neubauten zwingend vorgeschrieben.

### 3. **Schlussbetrachtung:**

Die BPK hat sich davon überzeugen können, dass der Generelle Entwässerungsplan GEP eine solide Grundlage für die künftige Entwicklung unserer Siedlungsentwässerung bietet. Seine finanziellen Konsequenzen sind für die Stadt plan- und tragbar. Als rollendes Planungsinstrument ist der GEP aber laufend nachzuführen.

Das kantonale Amt für Umweltschutz und Energie, welches eine Vorprüfung durchführte, bewertet den GEP Liestal als sehr gut.

### 4. **Antrag der BPK:**

*Die Kommission stimmt der Vorlage 03/138, Genereller Entwässerungsplan (GEP), einstimmig mit 7 Ja-Stimmen zu.*

Hans Brodbeck, Präsident BPK

Liestal, 8. September 2003